
Bestimmtheitsgebot

Die Anmeldung hat die begehrte Eintragung bestimmt zu bezeichnen; sie ist in der Regel schriftlich einzubringen; nur unter berücksichtigungswürdigen Umständen kann eine Anmeldung zu Protokoll erklärt werden (§ 16 FBG). Es ist also konkret zu beantragen, welche Änderungen das Firmenbuchgericht beim Rechtsträger eintragen soll. Dabei sind die gesetzlichen Eintragungstatbestände zu berücksichtigen. Die Regelung des § 16 FBG hat in erster Linie den reibungslosen organisatorischen Ablauf für die Gerichtskanzlei im Auge. Es ist den Bediensteten der Firmenbuchabteilungen nicht zumutbar, die erforderlichen Eintragungstatsachen aus dem Vorbringen im Antrag und allenfalls den beiliegenden Urkunden zusammenzutragen und den jeweiligen Inhalt zu erschließen. Es wird daher bei groben Verstößen gegen das Bestimmtheitsgebot des § 16 FBG regelmäßig ein Verbesserungsverfahren eingeleitet, schon allein aus „erzieherischen Erwägungen“.